

54. 1. Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson nach § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 8. August 1914, betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, (RGBl. S. 363)¹ und § 82 RD.

2. Ist, wenn nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren eröffnet worden ist, der Konkursverwalter berufen, den Schadenersatzanspruch der Gläubiger gegen die vormalige Aufsichtsperson geltend zu machen?

3. „Zur Fortführung des Geschäfts erforderlich“ im Sinne der §§ 7, 8 Bel.²

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1916 i. S. R. (Befl.) m. Konsumverein U., eingetr. Genossenschaft m. b. H., Konk. (Rl.).
Rep. VI. 365/16.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914, (RGBl. S. 363) wurde durch Beschluß des Amtsgerichts D. vom 28. September 1914 über die obengenannte Genossenschaft eine Geschäftsaufsicht angeordnet und der Beklagte als Aufsichtsperson bestellt. Durch Beschluß vom 22. März 1915 wurde die Geschäftsaufsicht wieder aufgehoben und unter dem 29. gL Monats das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Konkursverwalter auf Grund des § 6 Abs. 2 Bel. und des § 82 RD. vom Beklagten 4452,54 M nebst Zinsen als Schadenersatz, weil die Genossenschaft auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 30. D.

¹ Mit Wirkung vom 25. Dezember 1916 aufgehoben und ersetzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363). Vgl. daraus bef. § 3 Abs. 2, §§ 5, 13, 24, 28. D. E.

² Gleicher Wortlaut in §§ 3 Abs. 2, 5 der Bef. vom 14. Dezember 1916. D. E.

tober 1914 an ihre Mitglieder Einkaufsdividende ausgezahlt und der Beklagte dies nicht nur nicht verhindert, sondern dem sogar zugestimmt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn die Genossenschaft als Schulnerin gegen den Beklagten als Aufsichtsperson einen Schadenersatzanspruch daraus herleiten wollte, daß dieser die Ausführung eines von ihr, wenn auch satzungswidrig so doch rechtsgültig gefaßten Beschlusses nicht verhindert oder ihm zugestimmt habe. Demgemäß könne auch der Konkursverwalter den vorliegenden Anspruch für die Masse nicht geltend machen; zur Vertretung der Konkursgläubiger aber sei er nicht berechtigt.

Demgegenüber geht das Berufungsgericht davon aus, daß durch die Auszahlung der Dividende, und zwar gleichviel ob der Festsetzungsbefehl das Gesetz oder die Satzung verlegt habe oder nicht, jedenfalls die Gläubiger der Genossenschaft geschädigt worden seien, weil durch die Auszahlung die Mittel zur Tilgung der übrigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft verringert worden seien, und es erachtet den Konkursverwalter für berufen, diesen Anspruch der Konkursgläubiger als solchen geltend zu machen. Es stellt fest, daß nach einem dem Beklagten vom Vorstandsmitgliede S. am 1. November 1914 vorgelegten Verzeichnis noch an diesem Tage die Forderungen der Gläubiger 13163,15 *M.*, der Kassenbestand dagegen nur 488,88 *M.* betragen und auch am 30. gl. Monats die Lage sich nicht gebessert habe. Vielmehr habe damals S. zusammen mit dem Aufsichtsratsmitgliede Sch. dem Beklagten nach dessen eigener Behauptung mitgeteilt, daß die Genossenschaft, um die Dividende auszahlen zu können, ein Darlehen von 1800 *M.* aufnehmen wolle. Der Beklagte habe trotz alledem der Auszahlung zugestimmt, dadurch aber, weil er ihr hätte widersprechen müssen, die Pflichten, die ihm als Aufsichtsperson oblagen, schuldhaft — nämlich fahrlässig (§ 276 BGB.) — verlegt und sei hierfür nach § 82 RD., § 6 Abs. 2 Bef. nicht nur der Genossenschaft, sondern auch ihren Gläubigern verantwortlich.

Zutreffend geht das Berufungsgericht hierbei davon aus, daß, wie anerkannt Rechtsens, die Haftung nach Maßgabe des § 82 RD. Verschulden im Sinne des § 276 BGB. voraussetzt. Zur Ber-

teidigung des Beklagten hat die Revision wie bereits in den Vorinstanzen geltend gemacht, er sei durch eine falsche d. h. zu günstig gefärbte Bilanz der Genossenschaft getäuscht worden, auch seien die Vorschriften der Bekanntmachung für die praktische Anwendung neu gewesen, eine Rechtsprechung insbesondere habe insoweit damals noch nicht bestanden. Im übrigen sei die Zulassung der Dividendenzahlung im Interesse der Geschäftsfortführung zweckmäßig, mithin im Sinne des § 8 Bef. geboten gewesen, da bei Vorenthaltung der gewohnten Dividende eine erhebliche Abnahme der Kauflust auf Seiten der Genossen und damit eine schwere Beeinträchtigung des Geschäftsumsatzes und -fortganges zu befürchten gewesen wäre.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht, die nur auf Antrag des Schuldners erfolgt und für die Dauer ihres Bestehens die Eröffnung des Konkursverfahrens sowie Arreste und Zwangsvollstreckungen — nach Maßgabe der §§ 2, 9 Bef. — von ihm abwendet, zeigt im Gegensatz zur Zwangsliquidation des Konkursverfahrens oder zu Zwangsmitteln überhaupt insoweit die Eigenart einer Vergünstigung für den Schuldner. Sie ist aber, indem sie den Konkurs- und Vollstreckungszugriff der Gläubiger beschränkt, ein Eingriff in deren Rechte, und der Ausgleich hierfür besteht darin, daß den Aufsichtspersonen die Sicherung des Vermögens im Interesse der Gläubiger übertragen ist. Durch die Tätigkeit der Aufsichtspersonen soll den Gläubigern das Vermögen des Schuldners erhalten, ihre Befriedigung ermöglicht, die Zwangsvollstreckung also gesichert werden (vgl. die Entscheidung des RG. vom 26. Mai 1916 VII. 73/19, Jur. Wochenschr. 1916 S. 1020 Nr. 10).

Die Geschäftsaufsicht ist mithin andererseits auch eine Zwangsmaßregel im Interesse und zur Sicherung der Gläubiger. Insoweit hat der Schuldner an ihr kein eigenes Interesse; er läßt sie sich gefallen, um den Vorteil der Stundung seiner Schulden zu erlangen.

Daß die Aufsichtsperson daher im Sinne des § 82 R.D. und des § 6 Bef. den Gläubigern für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich ist, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Der Konkursverwalter ist auch, nachdem das Konkursverfahren eröffnet und solange es noch nicht beendet ist, für berufen zu erachten, den Schadensersatzanspruch der Gläubiger gegenüber der Aufsichtsperson

geltend zu machen. In dieser Hinsicht kommt es nicht darauf an, welche Rechtsstellung dem Konkursverwalter im allgemeinen und welche Rechtsstellung der Aufsichtsperson im Sinne der Bekanntmachung vom 8. August 1914 zuzubilligen sein möchte. Mit der vorliegenden Klage wird die Erstattung von Vermögenswerten verlangt, die der Masse durch Verhalten des Beklagten entzogen sind. Diese Ersatzforderung gehört zur Masse (RGZ. Bd. 78 S. 188). Geschädigt ist die Gläubigergesamtheit insoweit nicht anders als etwa durch Schwänerungen der Masse, die der Anfechtung nach §§ 29 flg. RD. unterliegen. Wie in Ansehung solcher ist der Konkursverwalter berufen, auch die hier in Betracht kommenden Ansprüche aus Masseschädigung für Masserechnung geltend zu machen. Insoweit ist der Anspruch aus Schädigung durch die Aufsichtsperson nicht wesentlich anders geartet als im Falle der Schädigung durch einen Konkursverwalter, gegen den der Anspruch aus § 82 RD. bei Fortdauer des Konkursverfahrens gleichfalls, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt anerkannt worden ist (RGZ. Bd. 78 S. 188; vgl. auch Gruchot, Beitr. Bd. 31 S. 1129 und Leipz. Zeitschr. 1912 S. 689), von dem — anstelle des zur Verantwortung zu ziehenden — neuernannten Konkursverwalter zu erheben ist. Der vom Erstrichter hiergegen zugelassene Einwand der Arglist erhebt sich dadurch, daß nicht der Schuldner, die Genossenschaft, sondern die Gesamtheit der Gläubiger des Schuldners, die durch den Beklagten geschädigt sind, sich gegen den Beklagten als vormalige Aufsichtsperson wendet. Ihnen gegenüber wird die Verantwortlichkeit des Beklagten durch das Einverständnis der Genossenschaftsorgane mit seinem Verhalten nicht gemindert.

Auch der gegen den Beklagten erhobene Vorwurf schuldhaften Verhaltens war für gerechtfertigt zu erachten.

Bei Übernahme der Aufsichtstätigkeit mußte es dem Beklagten als die nächstliegende Aufgabe vor Augen stehen, daß er die Vermögenslage des Schuldners sorgsam zu prüfen habe und daß er in Ansehung der vorhandenen Mittel nicht mehr gestatten dürfe, als sich aus der Vorschrift des § 8 Bef. ergibt; diese soll die teilweise und allmählich zu bewirkende Befriedigung der Gläubiger sicherstellen. In den beiden hervorgehobenen Richtungen kommt es für die Beurteilung naturgemäß auf die Umstände des Einzelfalles an. Im

besonderen ist es hiernach zu beurteilen, was zur Fortführung des Geschäfts „erforderlich“ ist. Wird hierbei auch einerseits regelmäßig an die Fortführung des Geschäfts in dem bisherigen Umfange zu denken sein, so ist doch andererseits „erforderlich“ unzweifelhaft weniger und strenger als „dienlich“ oder „zweckmäßig“. Es kann daher nicht für rechtsirrig erachtet werden, wenn das Berufungsgericht den Hinweis darauf, daß die Verfassung der Dividende die Kauflust der Genossen allzusehr beeinträchtigt hätte, zurückgewiesen hat.

Im übrigen kann es nach § 60 der Satzung keinem Zweifel unterliegen, daß die hier in Rede stehende sog. Einkaufsdividende (Waren- oder Spardividende, vgl. im allgemeinen Parisius-Erüger, Genossenschaftsges. 8. Aufl. § 19 Anm. 5—12), d. i. ein den Genossen auf ihre Einkäufe bei der Genossenschaft zustehender Rabatt nur als Überschuß des Reingewinns, nach Befriedigung gewisser Fonds, zur Verteilung zu kommen hatte, also nur wenn ein Reingewinn vorhanden war, und in der jeweils erst durch die Generalversammlung zu beschließenden Höhe beansprucht werden konnte. Daß aber in Wahrheit ein Gewinn, ein Überschuß der nach § 57 der Satzung zu berechnenden Aktiven über die Passiven, denen nach dieser Vorschrift außer den Vereinsschulden auch der Reservefonds, der Erweiterungs fonds und die Geschäftsguthaben der Mitglieder zuzuzählen waren, erzielt und vorhanden sei, hätte dem Beklagten nach der Sachlage von vornherein höchst zweifelhaft sein müssen. Lag doch in dem Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht rechtlich ohne weiteres (vgl. § 1 Del.) das Bekenntnis, zahlungsunfähig zu sein. Demgegenüber mußte es auffallen, daß nach den beiden Bilanzen, der einen vom 30. Juni 1914, die der Genehmigung der Generalversammlung unterlag (§ 48 Genossenschaftsges.), und der anderen vom 27. September 1914, die den Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht begleitete, sich ein nicht unbeträchtlicher Geschäftsgewinn ergab. Und selbst wenn dieser Geschäftsgewinn rechnerisch und buchmäßig vorhanden war — nur auf die Übereinstimmung der Bilanz mit den Geschäftsbüchern bezog sich die Bestätigung des Bücherrevisors H. vom 28. August 1914, mit welcher die Einleitung der Geschäftsaufsicht beantragt wurde (§ 2 Del.) —, so machte doch die unstreitige Mitteilung des Vorstandes an den Beklagten, man wolle zur Auszahlung ein neues Darlehen von 1800 M aufnehmen, offen-

bar, daß dazu Mittel nicht verfügbar waren, die tatsächliche Vermögenslage also keinen verteilbaren Gewinn ergab.

Demnächst aber erhellte die Verpflichtung des Beklagten zur sachlichen und sorgsamten Prüfung der vorliegenden Bilanz und des angeblichen Gewinnergebnisses daraus, daß die Generalversammlung vom 30. Oktober 1914 die Bilanz nach § 48 des Genossenschaftsgesetzes zu genehmigen hatte. Der Vorstand hatte ihr die Bilanz mit einem dahingehenden Antrage vorzulegen, die Generalversammlung aber hatte über die Genehmigung zu beschließen. Demgemäß hatte die Aufsichtsperson vor allem und schon vor dem Termine der Generalversammlung zu prüfen, ob die Bilanz richtig sei, der Vorstand mithin sie vorlegen und ihre Genehmigung beantragen, die Generalversammlung aber eine solche aussprechen dürfe. Der Beklagte selbst hat vorgetragen, er habe die Bilanz nicht geprüft, sei vielmehr erst Anfang Januar 1915 ihrer Unrichtigkeit inne geworden. Worin die Unrichtigkeit im einzelnen bestanden haben soll, ist nicht festgestellt. Nach dem Vorbringen des Beklagten sollen in das Warenkonto statt der Einkaufspreise Verkaufspreise eingestellt (§ 57 der Satzung übrigens schreibt den „Tagespreis“ vor) und 4500 *M* Schulden weggelassen, nach dem Klagevorbringen soll das Utensilientkonto übersezt und sollen zu hohe Warenwerte eingesezt worden sein. Es kommt hierauf näher nicht an, da ja der Beklagte selbst die Bilanz für falsch in dem Sinne erklärt, daß, wenn sie richtig oder er über die wahre Lage der Genossenschaft unterrichtet gewesen wäre, er der Bewilligung und Auszahlung der Dividende entgegengetreten sein würde. Entscheidend ist, daß eine wegen Zahlungsunfähigkeit unter Aufsicht gestellte Genossenschaft eine Dividende nicht festsetzen und nicht auszahlen durfte, weil sie damit den Genossen gegenüber (vgl. Parisius-Träger, Genossenschaftsges. 8. Aufl. § 48 Anm. 7, 10) eine Verbindlichkeit einging, die zur Fortführung des Geschäfts nicht erforderlich war (§ 7 Abs. 2 Bel.), daß dagegen die Verbindlichkeit den schon vorhandenen Gläubigern gegenüber, nachdem sie einmal mit Bewilligung der Aufsichtsperson eingegangen war, gemäß §§ 9 Nr. 1, 5 Bel. den Vorzug genöß, von dem Aufsichtsverfahren nicht betroffen zu werden, d. h. insbesondere mit Arrest und Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen verfolgt werden zu können. Hätte der Beklagte rechtzeitig darauf Bedacht genommen, sich über die Vermögenslage

der Genossenschaft ein zuverlässiges Urteil zu bilden, so hätte er es in der Hand gehabt, durch sein Eingreifen die Festsetzung einer Dividende zu hindern oder, da ihm nicht zukam, vertretungsweise anstelle der Genossenschaftsorgane zu handeln, wenigstens die Geschäftsführung zu sachentsprechender Wahrnehmung anderen Personen zu übertragen (§ 6 Bel.) oder endlich die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu beantragen und die Genossenschaft dem Konkurse preiszugeben (§ 10 Bel.). Keine dieser zur Wahrung der Gläubigerinteressen dienlichen Maßnahmen hat der Beklagte getroffen, weil er unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sich über die Vermögens- und Geschäftslage des Schuldners und das danach im Interesse der Gläubiger Gebotene nur unzulänglich unterrichtet hatte. Darin lag eine erhebliche Verfehlung gegen die mit der Aufsichtstätigkeit übernommenen Obliegenheiten, deren wirtschaftlicher Zweck und deren praktische Aufgaben für ihn auch ohne eindringlichere Kenntnis rechtlicher Einzelheiten klar zu übersehen waren. Auch die Neuheit der maßgebenden Vorschriften kann ihn nicht ausreichend entlasten, zumal seine Verfehlungen nicht sowohl in einer Rechtsunkenntnis als vielmehr in der Ungründlichkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der praktischen Seite seiner Aufgabe wurzeln.

In Ansehung also jedenfalls dessen, was der Beklagte bis zur Vollziehung des über die Festsetzung der Dividende gefaßten Beschlusses der Generalversammlung vom 30. Oktober 1914 getan und unterlassen hat, war dem Berufungsgerichte beizutreten. Seine insoweit gegebenen Ausführungen tragen das Urteil, ohne daß es dazu weiter eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob und inwieweit auch noch in der Folge die Art und Weise der Dividendenauszahlung gegen § 15 der Satzung verstieß und ob nicht die Aufnahme des Darlehens von 1800 *M.*, dessen Gläubiger gleichfalls im Sinne der §§ 9 Nr. 1, 5 Bel. privilegiert wurde, schon für sich allein die Haftung des Beklagten wenigstens in entsprechend beschränktem Umfange begründen würde (§ 7 Abs. 2 Bel.)“ . . .